



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**FB 21**

### **Tagesordnungspunkt: 4**

#### **Jugendhilfe; Änderung der Förderrichtlinie im Bereich der Kindertagespflege**

##### **Anlage(n):**

- Richtlinien des Landkreis Erding für die Kindertagespflege zum 01.01.2025
- Änderungsfassung Richtlinien des Landkreis Erding für die Kindertagespflege zum 01.01.2025
- AMS 1-2024 V3 01-2024 Anlage

Alois-Schieß-Platz 8  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Christina Töpfer

Tel. 08122/58-1304  
christina.toepfer@lra-  
ed.de

Erding, 14.10.2024  
Az.:

### **Jugendhilfeausschuss am 23.10.2024**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

#### **Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

Maximal 11.325,20 € / jährlich.

Abhängig vom Betreuungsbedarf des einzelnen Kindes und den individuellen Voraussetzungen der Tagespflegeperson

**Freiwillige Leistung oder Pflichtaufgabe:** Pflichtaufgabe

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Förderrichtlinie des Landkreis Erding für die Kindertagespflege werden zum 01.01.2025 wie von der Verwaltung vorgeschlagen geändert.

## Vorlagebericht:

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen und Vorgaben des StMAS sollen folgende Anpassungen vorgenommen werden:



**LANDKREIS**  
**ERDING**

### 1. Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung

Anzahl der maximal gleichzeitig anwesenden Kinder  
(Änderung des Bayerische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) zum 01.01.2024)

Im Regelfall bedingt die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung oder eines von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindes, dass die Tagespflegeperson (TPP) aufgrund des höheren pflegerischen und/oder erzieherischen Aufwands weniger Kinder aufnehmen kann, als die Pflegeerlaubnis grundsätzlich ermöglicht („bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder“, § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Im Gegensatz zur bisherigen Förderrichtlinie sieht das BayKiBiG keine pauschalen Vorgaben mehr zur Zahl der maximal gleichzeitig in der Kindertagespflege oder Großtagespflege betreuten Kinder vor. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet darüber in eigener Verantwortung. Er entscheidet auch, ob er das höhere Tagespflegeentgelt von weiteren Vorgaben abhängig macht.

Um dem Inklusionsgedanken Rechnung zu tragen, sollte zumindest zeitweise gleichzeitig eine Betreuung zusammen mit anderen Regelkindern in der (Groß-)Tagespflegestelle erfolgen können.

Im Falle einer reduzierten Kinderzahl soll eine Ausgleichszahlung in Höhe des Stundensatzes eines Regelkindes inkl. Qualifizierungszuschlag gezahlt werden.

Anerkennungsleistung: Erhöhtes Tagespflegeentgelt  
(AMS 1-2024 V3 01-2024 Anlage)

Aktuell erhält eine TPP pauschal 10,80 € pro Betreuungsstunde für ein Kind mit (drohender) Behinderung.

Die Richtlinie soll dahingehend geändert werden, dass eine TPP künftig stattdessen ein erhöhtes Tagespflegeentgelt für die Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung erhält. Die Berechnung ist variabel und wird jährlich vom StMAS angepasst, abhängig vom Basiswert für die Förderabschläge.

Der monatliche Erhöhungsbetrag beträgt derzeit 733,98 € (bei 40 Stunden Betreuungszeit pro Woche), das entspricht einem Betrag von 4,22 € pro Stunde.

Eine TPP erhalte nach Änderung der Richtlinie somit für ein Kind mit (drohender) Behinderung einen Regelstundensatz von 3,76 € sowie ein erhöhtes Tagespflegeentgelt von derzeit 4,22 €, insgesamt 7,98 € (zzgl. Qualifizierungszuschlag).

Analog des Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BayKiBiG soll die erhöhte Förderung bereits ab Antragstellung durch die TPP während eines laufenden Feststellungsverfahrens für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten bis zur Feststellung des Anspruchs gewährt werden.

Berechnungsbeispiele



Aktuelles Entgelt für 1 Integrationskind und 2 Regelkinder, max. 3 Kinder (aufgrund bisheriger gesetzlicher Vorgaben):

1 Integrationskind	10,80 € pro Stunde
2 Regelkinder	7,52 € pro Stunde (3,76 € je Kind)
Qualifizierungszuschlag (15%)	2,75 €
Entgelt pro Stunde für alle Kinder	21,07 €
Entgelt pro Monat (40h/Woche)	3.666,18 € (=21,07€*40*4,35)
Entgelt pro Jahr	43.994,16 € (ohne Urlaub/Krankheit)

Aktuelles Entgelt für 1 Integrationskind und 4 Regelkinder, max. 5 Kinder (aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben):

➔ Mehraufwand: 1.505,10 € pro Monat bzw. 18.061,20 € pro Jahr

1 Integrationskind	10,80 € pro Stunde
4 Regelkinder	15,04 € pro Stunde (3,76 € je Kind)
Qualifizierungszuschlag (15%)	3,88 €
Entgelt pro Stunde für alle Kinder	29,72 €
Entgelt pro Monat (40h/Woche)	5.171,28 € (=29,72€*40*4,35)
Entgelt pro Jahr	62.055,36 € (ohne Urlaub/Krankheit)

Neues Entgelt für 1 Integrationskind, 2 Regelkinder und 1 Fiktives Kind, max. 4 Kinder:

➔ Mehraufwand: 187,92€ pro Monat bzw. 2.255,04€ pro Jahr

1 Integrationskind	7,98 € pro Stunde
2 Regelkinder	7,52 € pro Stunde (3,76 € je Kind)
1 Fiktives Kind	3,76 € pro Stunde
Qualifizierungszuschlag (15%)	2,89 €
Entgelt pro Stunde für alle Kinder	22,15 €
Entgelt pro Monat (40h/Woche)	3.854,10 € (=22,15€*40*4,35)
Entgelt pro Jahr	46.249,20 € (ohne Urlaub/Krankheit)

Neues Entgelt für 1 Integrationskind und 4 Regelkinder, max. 5 Kinder:

➔ Mehraufwand: 939,60 € pro Monat bzw. 11.325,20 € pro Jahr

1 Integrationskind	7,98 € pro Stunde
4 Regelkinder	15,04 € pro Stunde (3,76 € je Kind)
Qualifizierungszuschlag (15%)	3,45 €
Entgelt pro Stunde für alle Kinder	26,47 €
Entgelt pro Monat (40h/Woche)	4.605,78 € (=26,47€*40*4,35)
Entgelt pro Jahr	55.269,36 € (ohne Urlaub/Krankheit)

Zum Vergleich: Entgelt für 5 Regelkinder, max. 5 Kinder:

5 Regelkinder	18,80 € pro Stunde (3,76 € je Kind)
Qualifizierungszuschlag (15%)	2,82 €
Entgelt pro Stunde für alle Kinder	21,62 €
Entgelt pro Monat (40h/Woche)	3.761,88 € (21,62€*40*4,35)
Entgelt pro Jahr	45.142,56 € (ohne Urlaub/Krankheit)

Die Mehrausgaben entstehen nur, wenn tatsächlich ein Integrationskind betreut wird und sind zudem abhängig vom Betreuungsumfang des Kindes und dem individuellen Qualifizierungszuschlag der TPP.

Bei einer Betreuung von insgesamt fünf Kindern inkl. einem Integrationskind nach den neuen gesetzlichen Vorgaben (s.o.) sind dies beim aktuellen Entgelt von 10,80 € Mehrausgaben i.H.v. 1.505,10 € pro Monat bzw. 18.061,20 € pro Jahr (Betreuungsumfang 40h/Woche).



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Bei einer Betreuung von fünf Kindern inkl. einem Integrationskind würden sich beim neuen erhöhten Tagespflegeentgelt Mehrausgaben i.H.v. maximal 939,60 € pro Monat bzw. 11.325,20 € pro Jahr ergeben (Betreuungsumfang 40h/Woche).

## **2. Anpassung der Mindestqualifikation bei Betreuung von Kindern unter einem Jahr (Änderung der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) zum 01.07.2023)**

Im § 18 S. 5 AVBayKiBiG wird festgelegt, dass für den Altersbereich der Betreuung von Kindern vor dem vollendeten ersten Lebensjahr für die staatliche Refinanzierung eine Mindestqualifikation von insgesamt 300 Stunden (à 45 Minuten) Voraussetzung für den differenzierten Qualifizierungszuschlag ist.

Der Freistaat setzt über das Förderrecht den notwendigen Qualifizierungsanreiz und nimmt damit Einfluss auf die Qualität in der Kindertagespflege. Die Erhöhung der Mindestqualifikation unterstützt die Professionalisierung der Kindertagespflege und ist in diesem Fall insbesondere auch eine Maßnahme zum Kinderschutz. Die Änderung gilt ab 01.09.2024.

Diese Vorgabe soll unter Punkt 3.3. der Richtlinie aufgenommen werden.

## **3. Anpassung der erforderlichen Qualifizierung**

Im Art. 20 S. 1 Nr. BayKiBiG ist geregelt, dass die Tagespflegepersonen eine geeignete Qualifizierungsmaßnahme nachweisen müssen (Aktuell 160 UE).

Aufgrund der sehr geringen Nachfrage an der Qualifizierung zur Tagespflegeperson konnte der Kurs im Jahr 2024 nicht stattfinden und wird künftig wahrscheinlich auch nicht stattfinden.

Als Alternative sollen interessierte Tagespflegepersonen an Modul 1, Block A im Gesamtkonzept der Fachkräftestrategie teilnehmen, welches vom Umfang und Inhalt sehr ähnlich zur Qualifizierung zur Tagespflegeperson ist. Jedoch müssen alle TPP (Quereinsteiger, Kinderpfleger/Ergänzungskräfte und, wie bisher, Erzieher/Fachkräfte) noch einen Grundkurs (30 UE) absolvieren, in dem es speziell um die Tagespflege (rechtliche und pädagogische Besonderheiten) geht.

Diese Vorgabe soll unter Punkt 9 der Richtlinie aufgenommen werden.

## **Zeitpunkt der Umsetzung**

Als Umsetzungstermin wird Seitens der Verwaltung der 01.01.2025 vorgeschlagen, da zum Jahreswechsel die neuen Basiswerte des BayKiBiG veröffentlicht werden. Hier müsste ohnehin eine Neuberechnung und Verbescheidung erfolgen.

Ziel ist es, die Inklusion und Integration von Kindern mit (drohender) Behinderung zu unterstützen. Die Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung ist in den meisten Fällen mit einem Mehraufwand für die TPP verbunden. Mit einem finanziellen Anreiz soll die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung für die Tagespflegeperson attraktiver sein und gleichzeitig sollen Betreuungsplätze im Landkreis Erding erhalten bleiben, um dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gerecht zu werden. Mit der Anpassung der Vorgaben zur Qualifizierung soll die Qualität in der Tagespflege sichergestellt werden.



**LANDKREIS**  
**ERDING**